

# Mitteilungsblatt der Stadt Rain



## Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: [info@rain.de](mailto:info@rain.de)

<http://www.rain.de>

Nr. 5

02.02.2024

## **Veranstaltungen**

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter [www.rain.de](http://www.rain.de) finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

## **Bekanntmachung einer Sitzung der Schulverbandsversammlung Grundschule**

Am **Dienstag, 06.02.2024, 14:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Rain eine Sitzung der Schulverbandsversammlung Grundschule statt.

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2024
  - a) Festsetzung des Stellenplanes für 2024
  - b) Festlegung des Finanzplanes für 2025 – 2027
  - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2024

Ein nicht öffentlicher Teil schließt sich an.

## **Bekanntmachung einer Sitzung der Schulverbandsversammlung Mittelschule**

Am **Mittwoch, 07.02.2024, 14:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal im Rathaus Rain eine Sitzung der Schulverbandsversammlung Grundschule statt.

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2024
  - a) Festsetzung des Stellenplanes für 2024
  - b) Festlegung des Finanzplanes für 2025 – 2027
  - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für 2024
2. Ersatzneubau Schulzentrum Rain: Vorstellung der Kosten für die Ausstattung BT C und Beschluss über zusätzliche Kosten

Ein nicht öffentlicher Teil schließt sich an.

## **Eingeschränkte Erreichbarkeit des Bürgerservices**

Wegen einer Softwareumstellung ist das Rathaus **von Freitag, den 02.02.2024 bis einschließlich Mittwoch, den 07.02.2024** ganztags im Bereich des Bürgerservices mit Gewerbeamt geschlossen.

In dieser Zeit ist es nicht möglich, An- oder Ummeldungen, die Beantragung oder Abholung von Ausweis- und Passdokumenten, Führungszeugnissen sowie die Bearbeitung von Gewerbethemen vorzunehmen. Die Mitarbeiter sind auch nicht telefonisch oder per e-Mail erreichbar. Bitte beantragen Sie notwendige Unterlagen noch rechtzeitig vor diesen Terminen oder wieder ab 08.02.2024.

Danke für Ihr Verständnis.

## **Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);**

## **Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingstreibens am 08.02.2024 (Lumpiger Donnerstag)**

Die Stadt Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

**Allgemeinverfügung**

**1. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingstreibens am Lumpigen Donnerstag, den 08.02.2024, in der Zeit von 20:00 Uhr (Beginn der Veranstaltung) bis Freitag, 09.02.2024, 03:00 Uhr (Ende Einsatz Security).

**2. Räumlicher Geltungsbereich:**

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich des Veranstaltungsgeländes am Rathausplatz sowie der Hauptstraße vom Rathausplatz bis zur Einmündung der Schloßstraße. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende **Anordnungen** getroffen:

- 3.1. Jeder Besucher des Faschingstreibens am Lumpigen Donnerstag hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.2. Bereiche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (z.B. Absperrgitter, Bauzäune, Flatterleinen) oder entsprechender Beschilderung gekennzeichnet sind, dürfen nicht betreten werden.
- 3.3. Es ist verboten, beim Betreten des Veranstaltungsgeländes auf öffentlich zugänglichen Flächen alkoholhaltige Getränke – unabhängig von dem Alkoholgehalt und der mitgeführten Menge – mit sich zu führen. Dies gilt auch für Personen, die sich bereits vor Beginn der Veranstaltung im Veranstaltungsbereich aufhalten und erkennbar am Faschingstreiben teilnehmen wollen.
- 3.4. Es ist verboten, im Veranstaltungsbereich Behältnisse aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Glasflaschen, Gläser oder Krüge mitzuführen.
- 3.5. Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.
- 3.6. Pyrotechnische Gegenstände sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Erzeugnissen sind nicht gestattet.
- 3.7. Personen, die gegen Nr. 3.3 bis 3.6 zuwiderhandeln, wird der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verwehrt. Nicht erlaubte Gegenstände werden ohne Entschädigung eingezogen und vernichtet.
- 3.8. Personen, die erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen oder andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen oder eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.
- 3.9. Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen im Veranstaltungsbereich, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 3.10. Den Weisungen von Polizeibeamten, Rettungskräften, Mitarbeitern der Stadt Rain und Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

**Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, Lageplan und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Stadt Rain (Rathaus, Hauptstraße 60, EG, Zimmer 05) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, da dies in der Allgemeinverfügung bestimmt ist (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG)

Rain, 25.01.2024, Karl Rehm, 1. Bürgermeister

## **Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingsumzuges am 11.02.2024 (Tillywurm)**

Die Stadt Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **1. Zeitlicher Geltungsbereich:**

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingsumzuges (Tillywurm) am Sonntag, 11.02.2024, in der Zeit von 11:30 Uhr (Beginn Zugaufstellung) bis 17:00 Uhr (Ende des Umzuges).

#### **2. Räumlicher Geltungsbereich:**

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich der Umzugsstrecke (Neuburger Straße, Hauptstraße, Donauwörther Straße, Kraftwerkstraße) sowie im Bereich der Wagenaufstellung (Nelkenweg, Neuburger Straße) und der Aufstellung der Fußgruppen (Oberer Kirschbaumweg).

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende **Anordnungen** getroffen:
  - 3.1. Jeder Teilnehmer und Zuschauer des Faschingsumzuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
  - 3.2. Es ist verboten, Bereiche zu betreten, die für Zuschauer und Teilnehmer nicht zugelassen sind, insbesondere solche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleinen) entsprechend gekennzeichnet sind.
  - 3.3. Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.
  - 3.4. Ein Befahren der Umzugsstrecke mit Fahrzeugen, die nicht am Umzug teilnehmen, ist unzulässig. Ebenso ist das widerrechtliche Parken im Bereich der Umzugsstrecke verboten.
  - 3.5. Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
  - 3.6. Für jeden Umzugswagen bzw. jede Gruppe ist neben dem Fahrer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten und die Lastverteilung während der Fahrt, insbesondere bei Kurvenfahrten, zu achten.
  - 3.7. Für die verantwortlichen Personen und Fahrzeugführer besteht ein absolutes Alkoholverbot.
  - 3.8. Neben den Fahrzeugen müssen mindestens 4 Begleitpersonen gehen, die darauf zu achten haben, dass keine Zuschauer, insbesondere keine Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Die Begleitpersonen müssen mit einer Warnweste und der zugehörigen Wagennummer ausgestattet und als solche erkennbar sein. Die Begleitpersonen müssen volljährig und in jedem Fall nüchtern sein. Auch das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist während des Umzuges verboten.
  - 3.9. Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken und Glasflaschen auf den Umzugswägen ist verboten.
  - 3.10. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
  - 3.11. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss eine zusätzliche erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.
  - 3.12. Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbare Gase mitgeführt werden. Auch Feuerstellen (z. B. Grills) sind während des Faschingsumzuges nicht erlaubt.
  - 3.13. Werden Notstromaggregate mitgeführt, ist besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Belüftung des Aggregates vorhanden ist, kein Hitze- und Abgasstau stattfinden kann und dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden. Ein Betanken des sich in Betrieb befindenden

oder noch heißen Notstromaggregates ist aufgrund der Brandgefahr nicht zulässig. Ein geeigneter Feuerlöscher ist bereitzuhalten.

- 3.14. Werden flüssiggasbetriebene Zapfanlagen mitgeführt, sind die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Gasflaschen ordnungsgemäß gesichert und angeschlossen sind und eine ausreichende Belüftung vorhanden ist.
- 3.15. Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann. Die Lautstärke ist während des Umzuges auf max. 93 dBA zu begrenzen.
- 3.16. An den Umzugswägen darf ein Einsteigen bzw. Aussteigen, aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr, nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.
- 3.17. Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.
- 3.18. Das Aufschaukeln der Wägen ist ebenfalls verboten.
- 3.19. Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind unzulässig.
- 3.20. Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Rußpartikeln, Styroporkügelchen, Holi-Farbpulver, Papier und Ähnlichem ist nicht gestattet.
- 3.21. Das Werfen von Süßigkeiten oder Blumen von den Faschingswägen ist nur nach der Seite gestattet. Die Blumen oder Süßigkeiten müssen möglichst weit in die Zuschauer in Richtung Gebäudefront geworfen werden. Gegenstände, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (z. B. schwere oder spitze Gegenstände) dürfen nicht ausgeworfen werden.
- 3.22. Zur Vermeidung von Verschmutzungen auf der Umzugsstrecke, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen und dort ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 3.23. Im Übrigen sind alle Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, für Geräte, technische Anlagen oder im Allgemeinen, auch wenn sie in dieser Allgemeinverfügung nicht einzeln aufgeführt sind, zu beachten.
- 3.24. Den Weisungen von Polizeibeamten, Rettungskräften, Mitarbeitern der Stadt Rain und Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

#### **Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, Lageplan und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Stadt Rain (Rathaus, Hauptstraße 60, EG, Zimmer 05) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

#### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, da dies in der Allgemeinverfügung bestimmt ist (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG)

Rain, 25.01.2024, Karl Rehm, 1. Bürgermeister

#### **Langer Bürgerabend am Lumpigen Donnerstag entfällt**

Am Donnerstag, den 08. Februar 2024 (Lumpiger Donnerstag), ist das Rathaus ab 16.00 Uhr geschlossen. Der lange Bürgerabend bis 18.00 Uhr entfällt.

### **Geschäftszeiten Rathaus und Bücherei am Faschingsdienstag**

Das Rathaus Rain ist am Faschingsdienstag, 13.02.2024, von 8.00 bis 12.30 Uhr für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet.

Die Bücherei ist am Faschingsdienstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet, nachmittags geschlossen. Die dortige Rückgabebox ist vom lumpigen Donnerstag bis zum Rosenmontag geschlossen.

### **Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. Februar 2024**

Am 15. Februar werden zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 1. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2024 und
- die 1. Rate der Grundsteuer 2024 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird).

Um termingerechte Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

### **Anmeldung für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Rain für das Betreuungsjahr 2024/25**

Sehr geehrte Eltern,

wenn Sie für Ihr Kind ab dem neuen Betreuungsjahr 2024 (September 2024 – August 2025) einen Betreuungsplatz in einer der im Stadtgebiet Rain vorhandenen Einrichtungen benötigen, haben Sie die Möglichkeit Ihr Kind im Zeitraum **vom 19.02.2024 bis 10.03.2024** anzumelden.

Bitte nutzen Sie den Anmeldezeitraum auch, wenn Ihr Kind zwar nicht zum 01.09.2024 aber im Laufe des Betreuungsjahres 2024/2025 einen Platz benötigt.

Eine Anmeldung über das Onlineportal ist nicht notwendig, wenn Ihr Kind bereits eine Einrichtung bei uns in Rain besucht und diese nicht wechseln möchte!

Bei einem angestrebten Wechsel der Einrichtung müssen Sie eine Anmeldung durchführen!

Sämtliche Infos finden Sie auch auf unserer Homepage unter Kinderbetreuung „Anmeldung und Formulare“.

### **Jahreshauptversammlung der Flurbereinigungsgenossenschaft Rain**

Im Namen der Vorstandschaft der Flurbereinigungsgenossenschaft Rain lade ich alle Mitglieder mit Ehegatten satzungsgemäß zur Jahreshauptversammlung am **Freitag, den 16.02.2024** ein.

Die Versammlung findet um 19.00 Uhr in der Sportgaststätte des TSV Rain statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung des 1. Vorsitzenden Christoph Knoll
2. Rückblick auf das vergangene Geschäftsjahr
3. Bericht des Schriftführers und Kassiers Josef Wiedemann
4. Wünsche und Anträge

gez. Christoph Knoll, 1. Vorstand Flurbereinigungsgenossenschaft Rain

### **Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rain**

Im Namen der Jagdgenossenschaft Rain lade ich alle Mitglieder satzungsgemäß zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Rain am **Freitag, den 16.02.2024** ein. Die Versammlung findet um 19.00 Uhr in der Sportgaststätte des TSV Rain im Anschluss der Hauptversammlung der Flurbereinigung statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Verlängerung des bisherigen Jagdpachtvertrages
2. Neuwahlen der Jagdvorstandschaft der Jagdgenossenschaft Rain

Nach der Versammlung lädt der Jagdpächter Thomas Grueber die Jagdgenossen zum Jagdessen ein.

gez. Christoph Knoll, Jagdvorsteher

### **Agentur für Arbeit: Online-Veranstaltung: Berufsberatung für Erwachsene**

Mach was anderes! Wie kann ein beruflicher Quereinstieg gelingen?

Sie möchten sich beruflich verändern und in eine Tätigkeit wechseln, für die Sie noch keine beruflichen Kenntnisse mitbringen? Sie möchten als Quereinsteiger erfolgreich einen neuen beruflichen Weg einschlagen?

Wir informieren Sie darüber, wie der berufliche Quereinstieg gelingen kann und welche Chancen, aber auch Risiken bestehen. Sie erfahren, was Sie bei einem Quereinstieg beachten müssen und wie die Berufsberatung Sie dabei begleiten kann.

**Termin:** 20. Februar 2024, 10:00 Uhr bis 10:45 Uhr

**Kosten:** keine

**Ort:** online per Skype for Business

**Anmeldung:** bis 19. Februar unter <https://eveeno.com/quereinstieg2002>

Die Zugangsdaten erhalten Sie nach Bestätigung Ihrer Anmeldung.

### **Agentur für Arbeit: Aus- und Weiterbildung in Teilzeit – was ist möglich?**

Sie möchten etwas Neues probieren? Sie möchten nach einer Familienzeit zurück ins Erwerbsleben? Ihre bisherige Vita bot keine Chance für einen Berufsabschluss? Sie möchten sich über Möglichkeiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung informieren? Welche Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten kann Ihnen die Agentur für Arbeit bieten?

Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit Donauwörth und Neu-Ulm informieren in einer Onlineveranstaltung über die Chancen und Möglichkeiten auch in Teilzeit zu einem Berufsabschluss zu kommen.

Technische Voraussetzungen zur Teilnahme: Empfehlenswert ist ein PC mit Headset, alternativ mobile Endgeräte wie Notebook, Tablet oder Mobiltelefon.

**Termin:** 27. Februar 2024, 09:00 bis 11:30 Uhr

Eine **Anmeldung** ist erforderlich unter: <https://eveeno.com/onlineveranstaltung-270224>

Den Link zur Veranstaltung erhalten Sie nach Bestätigung der Anmeldung.

**Ansprechpartnerin:** Jessica Graf, Telefonnummer: 0906-788 316

### **Agentur für Arbeit: Arbeitgeber online treffen und eine Arbeitsstelle fin-den – Job-Turbo – bundesweite digitale Aktionstage für Geflüchtete**

Vom 30. Januar bis 01. Februar veranstaltet die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen des Job-Turbos digitale Aktionstage, um arbeitssuchende Geflüchtete und bundesweit rekrutierende Unternehmen zusammenzubringen. Geflüchtete, die den Integrationskurs abgeschlossen haben, können virtuell verschiedene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber treffen und ihre Beschäftigungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten kennenlernen.

An drei Tagen geben Unternehmen in jeweils einstündigen Slots zwischen 10:00 und 16:00 Uhr einen ersten Einblick, wie der Einstieg in dem jeweiligen Unternehmen gelingen kann, welche offene Stellen zu besetzen sind und welche Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten werden. Neben weiteren Informationen zum Unternehmen berichten Mitarbeitende mit Zuwanderungsgeschichte außerdem über die eigenen Erfahrungen. Darüber hinaus informieren auch die Familienkasse und Jobcenter über ihr Leistungsangebot im Rahmen einer Arbeitsaufnahme.

Informationen zu den digitalen Aktionstagen, zu den beteiligten Unternehmen und zu den Terminen finden Sie unter: <https://www.arbeitsagentur.de/k/job-turbo-aktionstage>

Eine Anmeldung und Registrierung für die Teilnehmenden ist nicht erforderlich.

### **Informationsveranstaltung „Förderung der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Fluchthintergrund“ für alle Arbeitgeber aus den Landkreisen Donau-Ries, Dillingen, Günzburg und Neu-Ulm am 07. Februar 2024.**

Die Agentur für Arbeit Donauwörth und die Jobcenter Dillingen, Donau-Ries, Günzburg und Neu-Ulm laden gemeinsam mit der Geschäftsstelle Schwaben der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. und der Taskforce Fachkräftesicherung FKS+ alle Arbeitgeber herzlich zu der Online-Informationsveranstaltung zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten, insbesondere aus der Ukraine, ein. Die anwesenden Expert\*innen informieren über die bestehenden Unterstützungsangebote und Fördermöglichkeiten während und nach der Einstellung von Geflüchteten in den Unternehmen, damit eine reibungslose Integration bestmöglich gelingt.

**Termin:** Mittwoch, 07. Februar 2024, 10:00 bis 11:30 Uhr

Bei Interesse senden Sie bitte eine E-Mail an: [Donauwoerth.Buero-der-Geschaefsfuehrung@ar-beitsa-gentur.de](mailto:Donauwoerth.Buero-der-Geschaefsfuehrung@ar-beitsa-gentur.de)

Von dort erhalten Sie den Link zur Anmeldung. Das Meeting findet über MS-Teams statt.

## **Bayerischer Innovationspreis Ehrenamt 2024**

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales verleiht 2024 zum fünften Mal den Bayerischen Innovationspreis Ehrenamt. Mit diesem Preis werden innovative Ideen und Projekte aus allen Bereichen des Bürgerschaftlichen Engagements ausgezeichnet.

Unter dem Motto „**Ehrenamt schafft Zusammenhalt – gemeinsam Zukunft gestalten**“ werden Personen, Initiativen und Organisationen gesucht, die gute Ideen rund um das Thema Ehrenamt kreativ aufgreifen und umsetzen. Dabei ist es egal, ob diese nur auf dem Papier stehen oder bereits als Projekt auf den Weg gebracht wurden. Denn Ziel des Wettbewerbs ist es, innovative Ansätze des Bürgerschaftlichen Engagements in allen Phasen zu unterstützen: von der Idee bis zur Umsetzung.

Sie setzen ein Projekt um, das zeigt, wie wertvoll Bürgerschaftliches Engagement für das Miteinander in der Gesellschaft ist? Ihr Projekt zeichnet sich dabei durch eine innovative Idee oder eine modellhafte Initiative aus? Oder haben Sie eine Projektidee, mit der Sie Menschen dafür begeistern wollen, die Zukunft durch ehrenamtliches Engagement zu gestalten?

Dann bewerben Sie sich beim Bayerischen Innovationspreis Ehrenamt 2024. Mit dieser Auszeichnung möchte das Bayerische Sozialministerium das Bürgerschaftliche Engagement, das 4,7 Millionen Menschen in Bayern leben, würdigen.

Mitmachen lohnt sich. Insgesamt werden Preisgelder in Höhe von 75.000 Euro vergeben, um das Ehrenamt in Bayern weiter zu unterstützen. Ausgezeichnet werden Einzelpersonen, Teams oder Organisationen, die innovative, gemeinwohlorientierte Ideen und Projekte in Bayern selbst planen und durchführen. Bewerbungen sind aus allen Bereichen Bürgerschaftlichen Engagements herzlich willkommen und **bis 17. März 2024** möglich. Alle Infos finden Sie unter: [www.innovationehrenamt.bayern.de](http://www.innovationehrenamt.bayern.de)

## **Bundeswettbewerb „Blauer Kompass“ gestartet**

Der Deutsche Städtetag informiert, dass der Bundeswettbewerb „Blauer Kompass“ in die fünfte Runde gestartet ist. Bewerbungen können ab sofort und bis zum 22. März 2024 eingereicht werden.

Der „Blaue Kompass“ zeichnet besonders innovative Projekte zur Klimavorsorge und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels aus, dazu zählen beispielsweise Maßnahmen zum Hitze- oder Arbeitsschutz besonders bei vulnerablen Personen, klimaresiliente Produkt- und Fertigungskreisläufe, innovative Konzepte zum Umgang mit neuen Krankheitserregern und invasiven Arten, der Anbau klimaangepasster Pflanzensorten, renaturierte Moore und Wälder oder naturbasierte Maßnahmen zur Starkregenvorsorge.

Die Bewerbung ist ab sofort auf [www.uba.de/blauerkompass](http://www.uba.de/blauerkompass) in den folgenden vier Kategorien möglich:

- Kommunen
- private und kommunale Unternehmen
- Forschungs- und Bildungseinrichtungen
- Vereine, Verbände, Stiftungen

Fragen rund um die Bewerbung beantwortet das Wettbewerbsbüro per Mail via [blauerkompass@uba.de](mailto:blauerkompass@uba.de) oder telefonisch.

Die fünf prämierten Projekte werden am 19. September 2024 im Rahmen der Woche der Klimaanpassung bei einer feierlichen Preisverleihung im Bundesumweltministerium in Berlin ausgezeichnet.

## **Ärztlicher Notfalldienst**

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: [www.bereitschaftspraxen.116117.de](http://www.bereitschaftspraxen.116117.de)

## **Apotheken-Notdienst**

Der Notdienstkalender ist im Internet unter [www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de) abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.